

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 140-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.530

Eingereicht am: 25.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Transparenz über die Vergütungsberichte gemäss Spitalversorgungsgesetz schaffen

Gemäss Artikel 51 des seit dem 1.1.2014 geltenden Spitalversorgungsgesetzes sind alle im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler verpflichtet, einen Vergütungsbericht zu erstellen und diesen als Anhang zur Bilanz und auf ihrer Webseite zu publizieren. Artikel 51 SpvG inklusive Verweise auf entsprechende Absätze von Artikel 663bis OR geben an, nach welchen Kriterien die Angaben zu erstellen sind. Wie einzelnen Jahresberichten und Konzernrechnungen von Spitälern und der Presse zu entnehmen ist, wird die Vorgabe des Gesetzes nicht vollständig umgesetzt. In der Konzernrechnung der Inselspital-Stiftung und von Spitalnetz Bern AG hat die Revisionsgesellschaft ein eingeschränktes Prüfungsurteil gemacht. Der «erstmals erstellte Vergütungsbericht entspricht infolge fehlender Angaben nicht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften von Artikel 51 SpvG.» Auch bei anderen Spitälern wie z. B. bei den UPD gibt es Unstimmigkeiten.

Im Interesse einer rechtmässigen und einheitlichen Umsetzung von Artikel 51 wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Welche der Listenspitäler haben zum heutigen Zeitpunkt einen Vergütungsbericht für 2014 veröffentlicht?
2. Welche veröffentlichten Vergütungsberichte entsprechen den Vorgaben von Artikel 51 unter Verweisen auf Artikel 663bis OR?

3. Wie schätzt es der Regierungsrat ein, dass Revisionsstellen für Konzernrechnungen grosser Listenspitäler eingeschränkte Prüfungsurteile erteilen?
4. Mit welchen Instrumenten gewährleistet der Kanton eine rechtmässige und einheitliche Umsetzung von Artikel 51 für das Geschäftsjahr 2014 und die weiteren Jahre?
5. Sieht der Regierungsrat den Erlass von präzisierenden Bestimmungen im Gesetz oder im Rahmen der aktuellen Revision der Spitalversorgungsverordnung vor?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine Zusammenstellung aller Vergütungsberichte zu erstellen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, den Listenspitälern Empfehlungen über maximale Vergütungen zu machen?

Begründung der Dringlichkeit: Einschränkungen beim Prüfungsurteil von Konzernrechnungen grosser Spitäler sind heikel und der Reputation nicht förderlich. Um im Hinblick auf weitere Vergütungsberichte Klarheit und Rechtsgleichheit zu haben, ist eine rasche Beantwortung der Fragen sinnvoll. Allenfalls braucht es auch Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.